

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post inkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Seifner Straße 52, IV., Volkshaus
Telephonruf 7503.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pf. für die einseitige
Petitzelle oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einzahlung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 41.

Sonnabend, den 7. Oktober 1916.

20. Jahrgang.

Die Tarifverträge im Jahre 1914.

Die Statistik der Tarifverträge für das Jahr 1914, die kürzlich vom Kaiserl. Statistischen Amt publiziert wurde, ist nunmehr von der Generalkommission in einer besonderen auszugswweisen Bearbeitung im Korrespondenzblatt erschienen. Die Ergebnisse der Statistik, an deren Zustandekommen wieder die Gewerkschaften in hervorragender Weise durch Einreichung von Material beteiligt sind, werden durch den im gleichen Jahre ausgebrochenen Krieg stark beeinflusst. Die Unterlagen waren schwieriger zu beschaffen, besonders die Feststellungen über die Zahl der am Ende des Jahres den Tarifverträgen unterstellten Personen konnten durch die Einberufungen zum Heeresdienst, durch den starken Berufswechsel der Arbeiter und schließlich durch den völligen Stillstand vieler Betriebe nicht in der gleichen Genauigkeit wie in früheren Jahren erfolgen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten haben auf Anraten des Amtes alle Verbände nicht die am Jahresabschluss verringerten Personenzahlen, sondern die regelmäßigen Personenzahlen zur Friedenszeit, bezw. die Zahlen beim Abschluss des Vertrags eingereicht. Nur der Metallarbeiterverband hat die wirkliche am Ende des Jahres festgestellte Personenzahl der Arbeiter ermittelt.

Das Bild, das der Inhalt aller Tarifverträge bietet, wurde durch die wirtschaftlichen Einflüsse des Krieges kaum verändert, da während der fünf Kriegsmomente nur 68 Tarifgemeinschaften mit 9000 erfassten Personen hinzukamen, die gegenüber dem Gesamtbestand an Tarifgemeinschaften und den darunter fallenden Personen nicht ausschlaggebend sind. Der Inhalt der Tarifverträge ist deshalb die tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse wieder, wie sie kurz vor dem Ausbruch des Krieges bestanden. Dieses Moment verleiht der Statistik des Jahres 1914 ihre besondere Bedeutung.

Mit dem Ausbruch des Krieges trat eine starke Störung in dem Abschluss von Tarifverträgen ein. Trotzdem erfolgte eine allmähliche Vermehrung des Tarifbestands vom Ende des Vorjahres bis zum Schluss des Berichtsjahres um 310 Verträge, 6308 tariflich geregelte Betriebe und 70938 tariflich gebundene Personen. Diese Erhöhung des Bestands stellt jedoch keinen wirklichen Fortschritt in der Entwicklung des Tarifwesens dar. Die vermehrten Zahlen sind vielmehr zurückzuführen auf die noch im Jahre 1914 erfolgte nachträgliche Einrechnung von Tarifverträgen aus dem Baugewerbe, die auf Grund des im Frühjahr 1913 erneuerten Tarifverhältnisses für das ganze Reich abgeschlossen waren. Ohne diese Nachträge wäre ein Abgang aus Folge des Krieges zu verzeichnen.

Die amtliche Statistik unterscheidet zwischen Tarifverträgen und Tarifgemeinschaften. Der Begriff der Tarifgemeinschaften wird gegeben durch Zusammenziehung der das gleiche Tarifverhältnis betreffenden Tarifverträge zu einer Einheit und Ausschließung doppelt gezählter Tarifabschlüsse. Dem unter solchen Verhältnisse unabhängig voneinander einen gleichlautenden Vertrag für den gleichen Betrieb mit dem gleichen Unternehmer ab. Die Angaben über die Tarifgemeinschaften stellen deshalb erst den Umfang des Tarifvertragswesens dar.

Es traten im Laufe des Jahres 1914 neu in Kraft: 2289 Tarifgemeinschaften für 26 025 Betriebe und 258 728 Personen. Am Ende des Jahres bestanden 10 840 Tarifgemeinschaften für 143 650 Betriebe mit 1 305 723 darin beschäftigten Personen. Dagegen belief sich der Bestand am Schluss des Vorjahres auf 10 885 Tarifgemeinschaften, die für 143 098 Betriebe und 1 398 597 Personen Geltung hatten. Die Zahl der Tarifgemeinschaften verringerte sich demnach um 45, während sich die Zahl der tariflich geregelten Betriebe um 593 vermehrte. Die gesteigerte Zahl an Personen kann nicht in Betracht gezogen werden, da, wie bereits erwähnt wurde, am Ende des Jahres 1914 nicht die wirkliche unter die Tarifgemeinschaften fallende Zahl der Beschäftigten festgestellt werden konnte. Von dem insgesamt tariflich gebundenen Personen gehörten 1 040 057 = 74,6 Prozent den berichteten Verbänden als Mitglieder an.

Von den am Ende des Jahres 1914 in Kraft stehenden Tarifgemeinschaften bestanden 8108 nur für einzelne Firmen, 1918 erstreckten sich auf einen Ort, 1402 auf einen Bezirk und 12 hatten Geltung für das ganze Reich. Obwohl die Firmentarifgemeinschaften mit 74,8 Proz. die überwiegende Mehrheit bilden, liegt der Schwerpunkt des Tarifwesens doch bei den Bezirkstarifgemeinschaften, die für 40,6 Prozent aller tariflich geregelten Betriebe und für 40,2 aller tariflich gebundenen Personen bestehen. Die überwiegende Mehrheit aller Tarifgemeinschaften und zwar 8827 = 81,4 Proz. ist auf Grund friedlicher Verhandlungen zwischen den Tarifparteien zustande gekommen. Bei der Mehrzahl der Tarifgemeinschaften ist auf Unternehmenseite kein Verband beim Abschluss beteiligt gewesen. Darunter fallen jedoch nur ein Drittel aller tariflich gebundenen Personen, während zwei Drittel der Beschäftigten zu der Gruppe von Tarifgemeinschaften gehören, die beiderseits von Verbänden abgeschlossen wurden.

Die in den Tarifgemeinschaften erfolgte Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bilden den Maßstab zur Beurteilung des Wertes vertraglicher Vereinbarungen. Bei der Statistik für das Jahr 1914 entsprechen leider die absoluten Zahlen der unter den verschiedenen Arbeitszeiten und Lohnsätzen fallenden Arbeiter, aus den bereits eingangs angeführten Gründen, nicht der Wirklichkeit. Das relative Stärkenverhältnis der verschiedenen Gruppen zueinander dürfte jedoch durch dieses ungünstige Moment nicht sonderlich berührt werden, da anzunehmen ist, daß von der Einwirkung des Krieges alle Gruppen gleichmäßig betroffen wurden.

Die Statistik unterscheidet zwischen Sommer- und Winterarbeitszeit und ihrer täglichen und wöchentlichen Dauer. Zur Beurteilung der normalen Arbeitsdauer kann nur die Sommerarbeitszeit dienen, da die des Winters zum Teil von der Tageslänge abhängig ist. Die Betrachtung der festgesetzten täglichen Arbeitsdauer läßt am leichtesten ihre gegenwärtig üblichen Zeitmaße übersehen. Die Arbeitszeit von 9½ bis 10 Stunden ist die vorherrschendste, sie galt für 468 778 Personen = 37,3 Prozent. Eine Arbeitszeit von 8½ bis 9 Stunden hatten 388 544 Personen = 31 Prozent. Bei 4533 Beschäftigten betrug die Arbeitszeit unter 8 Stunden und bei 16 190 ging sie über 11 Stunden täglich hinaus.

Die Entlohnung ist in 5404 Tarifgemeinschaften nur in Zeitlohn, in 5723 nur in Stücklohn und in 4714 Tarifgemeinschaften in Zeit- und Stücklohn festgesetzt. Die in der Statistik aufgeführten Zeitlohnsätze stellen die Mindestlöhne für die erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen dar. Der Stundenlohn ist die vorherrschendste Norm der Lohnfestsetzung. Die Lohnsätze sowohl der geltenden wie auch der ungelerten Arbeiter bewegen sich zwischen 25 bis über 75 Pf. pro Stunde. Bei den gelerten Arbeitern gilt die niedrigste

Festsetzung nur für 43, die höchste dagegen für 49 306 Personen. Die Gruppe mit 45—55 Pf. ist mit 386 448 Personen am stärksten vertreten, und ihr folgt dann mit 287 068 Personen die Gruppe mit einem Stundenlohn von 55—65 Pf. Bei den ungelerten Arbeitern gilt dagegen der niedrigste Stundenlohn für 7132 und der höchste Satz nur für 1847 Personen. Hier bildet die Stufe des Stundenlohnes von 35—45 Pf. mit 228 683 Arbeitern die Hälfte aller Gruppen und ein Lohnsatz von 45—55 Pf. galt für 204 700 Arbeiter.

Für erwachsene Arbeiterinnen sind in 1179 Tarifgemeinschaften Zeitlöhne festgelegt. Sie bewegen sich zwischen 10—35 Pf. pro Stunde oder zwischen 10 bis über 20 Mk. pro Woche. Es fehlt jedoch in der Statistik der Nachweis, wieviel Arbeiterinnen unter die einzelnen Sätze fallen.

Neben den Zeitlohnfestsetzungen sind in vielen Tarifgemeinschaften noch andre Bezüge, als Kost, Wohnung, Kleidung, Provisionen, Prämien, Spesen usw. vorgesehen. Sowohl bei den gelerten wie auch den ungelerten Arbeitern machte sich während der drei letzten Jahre eine allmähliche Steigerung der Stundenlohnsätze bemerkbar.

Auch für das Jahr 1915 wird die Bearbeitung der Tarifstatistik vom Kaiserlichen Statistischen Amt vorgenommen. Es dürfte nur fraglich sein, ob das Material so lückenlos sein wird, daß keine Zusammenstellung ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild gibt. Ist dieses möglich, so wird die nächste Tarifstatistik den wirtschaftlichen Einfluß eines vollen Kriegsjahres erkennen lassen und darin ihr besonderer Wert liegen.

Wegweiser durch die Militär-Verorgungs-Geetze.

Mit Nachstehendem glauben wir unsere zum Heeresdienst eingezogenen Kollegen und allen Verbandsmitgliedern einen kurzen und klaren Wegweiser durch die Militär-Verorgungs-Geetze an die Hand zu geben. Wir gebeten, diesen auf Kartonpapier zur bequemeren Handhabung später herstellen zu lassen.

I. Militärrente.

Voraussetzung des Anspruchs auf Rente ist die Verminderung der Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 10 Proz. Erwerbsbeschränkungen von weniger als 10 Proz. begründen keinen Anspruch auf Rente. (Die 5 Proz. Rente in der Tabelle dient nur zur Berechnung der Renten von 15, 25 Proz. usw.)

Die Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung des Berufes, den der Berechtigte vor seiner Einstellung zum Militär ausgeübt hat.

Bei Eintritt einer wesentlichen Aenderung des Zustandes (Besserung oder Verschlimmerung) erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag anderweitige Festsetzung der Rente (Kürzung oder Erhöhung).

Kapitulanten und Empfänger von pensionsfähigen Pöhnungszulagen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Zulagen. Kriegszulage von monatlich 15 Mk. wird gewährt, wenn die Dienstbeschädigung im Kriege erfolgt ist.

Verstümmelungszulage von je 27 Mk. monatlich wird gewährt beim Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren. Beim Verlust oder Erlösung beider Augen beträgt die Verstümmelungszulage monatlich 54 Mk. Die Verstümmelungszulage kann gewährt werden, wenn die Verstümmelung eines Gliedes dem Verlust gleichkommt.

Empfängern der Kriegszulage kann der Betrag der Gesamtbezüge vom 55. Lebensjahre an auf 600 Mk. erhöht werden, sofern sie weniger als diesen erhalten. Vor dem 55. Lebensjahre kann die Erhöhung erfolgen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Militärpersonen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem Dienst entlassen werden, aber auf Rente keinen Anspruch haben, können bei Bedürftigkeit Rente bis zur Hälfte der Vollrente ihres Dienstgrades erhalten.

Kinderzulagen werden nicht gewährt. Die Berechnung der Rente erfolgt nach dem Dienstgrade, den der Berechtigte zuletzt bekleidet hat. Die beträgt:

bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit um	jährlich beim			
	Feldwebel Mk.	Sergeanten Mk.	Unteroffizier Mk.	Gemeinen Mk.
100 Proz.	900.—	720.—	600.—	540.—
90 "	810.—	648.—	540.—	486.—
80 "	720.—	576.—	480.—	432.—
70 "	630.—	504.—	420.—	378.—
66⅔ "	600.—	480.—	400.—	360.—
60 "	540.—	432.—	360.—	324.—
50 "	450.—	360.—	300.—	270.—
40 "	360.—	288.—	240.—	216.—
33⅓ "	300.—	240.—	200.—	180.—
30 "	270.—	216.—	180.—	162.—
20 "	180.—	144.—	120.—	108.—
10 "	90.—	72.—	60.—	54.—
5 "	45.—	36.—	30.—	27.—

Die monatlichen Renten betragen demnach:

100 Proz.	75.—	60.—	50.—	45.—
90 "	65.—	54.—	45.—	40.50
80 "	60.—	48.—	40.—	36.—
70 "	52.50	42.—	35.—	31.50
66⅔ "	50.—	40.—	33.35	30.—
60 "	45.—	36.—	30.—	27.—
50 "	37.50	30.—	25.—	22.50
40 "	30.—	24.—	20.—	18.—
33⅓ "	25.—	20.—	16.70	15.—
30 "	22.50	18.—	15.—	13.50
20 "	15.—	12.—	10.—	9.—
10 "	7.50	6.—	5.—	4.50
5 "	3.75	3.—	2.50	2.25

Die Zulagen sind für alle Dienstklassen gleich und betragen:

	jährlich	monatlich
Kriegszulage	180 Mk.	15 Mk.
Einsätze Verstümmelungszulage	324 "	27 "
Doppelte Verstümmelungszulage	648 "	54 "

II. Militärhinterbliebenen-Verorgung.

Voraussetzung des Anspruches auf Hinterbliebenenverorgung ist der Tod des Ernährers infolge Dienstbeschädigung (Krankheit, Verwundung).

Anspruch haben die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder unter 18 Jahren. Bedürftigen Eltern und Großeltern kann die Rente gewährt werden.

Die Bezüge zerfallen in allgemeine und in Kriegsverorgung. Witwen- und Waisengeld bilden die allgemeine, die Kriegszulagen die Kriegsverorgung.

Die Höhe der Bezüge richtet sich nach dem Dienstgrad, den der Gestorbene zuletzt bekleidet hat. Auf Grund des Einkommens im Zivilberufe können Zuschläge gewährt werden. (S. Abschnitt III.) Kriegselterngeld wird nur bei Bedürftigkeit gewährt und nur wenn der Verstorbene den Unterhalt der Berechtigten mehr als zur Hälfte bestritten hat.

Die Höhe des Kriegselterngeldes wird nach dem Grade der Bedürftigkeit bemessen und beträgt für jede Person höchstens 250 Mk. jährlich.

Witwengeld und Waisengeld dürfen zusammen nicht den Betrag der Vollrente für den Dienstgrad des Verstorbenen übersteigen.

Übersteigen Witwengeld und Waisengeld diesen Betrag, so werden die Sätze gleichmäßig auf die Vollrente gekürzt.

Die Kriegszulagen werden auch in diesem Falle ungekürzt gezahlt.

Kein Anspruch besteht, wenn die Ehe erst nach Entlassung aus dem Militärdienst geschlossen worden ist.

Das Witwengeld beträgt für alle Unterklassen jährlich 300 Mk. Die Kriegszulage beträgt für die Witwe eines Feldwebels jährlich 300 Mk., eines Unteroffiziers 200 Mk., eines Gemeinen 100 Mk.

Das Waisengeld und die Kriegswaisenzulage ist in allen Klassen gleich und beträgt Waisengeld für 3 Halbwaisen 80 Mk., Kriegszulage 108 Mk., für 2 Halbwaisen Waisengeld 100 Mk., Kriegszulage 140 Mk., zusammen 168 bzw. 240 Mk.

Unter Berücksichtigung der Kinderzahl ergeben sich demnach folgende Bezüge für eine Witwe eines:

	jährlich			monatlich		
	Feldwebels Mk.	Unteroffiziers Mk.	Gemeinen Mk.	Feldwebels Mk.	Unteroffiziers Mk.	Gemeinen Mk.
ohne Kind	600.—	500.—	400.—	50.—	41.66	33.33
mit 1 Kind	768.—	668.—	568.—	64.—	55.66	47.33
mit 2 Kindern	936.—	836.—	736.—	78.—	69.66	61.33
" 3 "	1004.—	1004.—	904.—	92.—	88.66	75.33
" 4 "	1272.—	1172.—	1072.—	106.—	97.66	89.33
" 5 "	1440.—	1340.—	1180.—	120.—	111.66	98.33
" 6 "	1608.—	1448.—	1288.—	134.—	120.66	107.33
" 7 "	1776.—	1556.—	1396.—	148.—	129.66	116.33
" 8 "	1944.—	1664.—	1504.—	162.—	138.66	125.33
" 9 "	2112.—	1772.—	1612.—	176.—	147.66	134.33
" 10 "	2280.—	1880.—	1720.—	190.—	156.66	143.33

III. Zuschläge.

Stehen die Hinterbliebenenbezüge in keinem Verhältnis zum früheren Zivileinkommen des Kriegsteilnehmers, so kann ein Zuschlag in der Form einer einmaligen Zuwendung gewährt werden. Diese beträgt mindestens 50 Mk. jährlich und beginnt bei der Witwe eines Gemeinen bei 1500 Mk., bei der Witwe eines Unteroffiziers bei 1700 Mk. und bei der Witwe eines Feldwebels bei 2100 Mk. früherem Jahreseinkommen. Die Zulage steigt nach einer besonderen Stala bis 800 Mk. und darf zusammen mit den andern Bezügen 3000 Mk. oder 75 Proz. des früheren Einkommens nicht übersteigen.

Für versorgungsberechtigte Kinder unter 18 Jahren beträgt die einmalige Zuwendung ⅓ bei Halbwaisen und ⅔ bei Vollwaisen und zwar von der Zuwendung für die Witwe eines Gemeinen.

Bezüge aus den gesetzlichen Versicherungen, Reichsversicherungsordnung, Knappschaftsgezet usw., werden auf die Zuwendungen angerechnet.

Die Zuwendung wird nur gewährt bei Kriegsdienstbeschädigung. Sie wird nicht gewährt bei Ehe, die während des Krieges geschlossen wurden, kinderlos geblieben sind und nicht zur Gründung eines eigenen Haushaltes geführt haben.

IV. Verfahren und Rechtsweg.

Die Festsetzung der Renten für Dienstbeschädigte erfolgt in der Regel bei der Entlassung. Ansprüche sind unmittelbar nach Feststellung einer Dienstbeschädigung geltend zu machen. Vor der Entlassung ist der Anspruch an den Truppenteil, nach der Entlassung an das Bezirkskommando zu richten.

Hinterbliebenenbezüge werden nur auf Antrag festgesetzt. Derselbe ist an die Kreisbehörde des Wohnortes zu richten. Im Papier sind dabei vorzulegen: Heiratsurkunde, Geburtsurkunde des Mannes (bei Vollwaisen auch der Mutter), Geburtsurkunden der Kinder.

Gegen die Rentensfestsetzung oder Verweigerung ist Einspruch zulässig beim zuständigen Generalkommando; gegen dessen Bescheid beim Kriegsministerium. Der Einspruch muß stets innerhalb drei Monaten erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Kriegsministeriums findet Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg statt. Diese muß innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides beim Landgericht eingereicht werden.

V. Ansprüche aus der Arbeiter-Versicherung.

Kriegsbeschädigte, die nicht mehr imstande sind, ein Drittel ihres früheren Verdienstes zu erwerben, haben neben der Militärrente Anspruch auf die reichsrechtliche Invalidenrente, sofern sie mindestens 200 Beitragsmarken geleistet haben. Die Militärentzeit gilt als Beitragszeit, jedoch müssen mindestens 10 Wochen an Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sein. In unabweisbarer Zeit eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit über ein Drittel zu erwarten, so wird vom Ablauf der 26. Woche der Eintritt der Invalidität bis zur Behebung derselben Krankenrente gewährt. Hinterbliebene gealterter oder geherrschter Kriegsteilnehmer erhalten neben den Militärbezügen die Bezüge der reichs-

gesetzlichen Hinterbliebenenversicherung, sofern der Verstorbene mindestens 20 Wochenbeiträge geleistet hat.

Widowengeld erhält die Witwe, wenn sie im Sinne des Gesetzes invalide ist, also nicht mehr ein Drittel ihres früheren Verdienstes erlangen kann. Ist die Invalidität eine vorübergehende, so kann sie nach Ablauf von 26 Wochen Erwerbsunfähigkeit Krankenrente erhalten.

Witwengeld erhält die Witwe, wenn sie neben ihrem Mann auch selber versichert war und mindestens 200 Markten gelebt hat. Witwenrenten sind der einmalige Jahresbeitrag der Witwenrente.

Waisenrenten erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren.

Waisenrenten erhalten die Kinder des Verstorbenen vor Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn auch die Witwe zu dieser Zeit verstorben ist und mindestens 200 Markten gelebt hat.

Kindrenten auf alle Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind beim zuständigen Versicherungsamt oder beim Gemeindeverordnungsgeber anzumelden.

Nachstehende Bestimmungen gelten auch auf die Knappschafts-Pensionisten.

In Zweifelsfällen wende man sich an das nächste Arbeiter-Schlichteramt, das ortsamtlich bestimmt ist.

Die Sommerzeit.

Es folgen vermehrt Erhebungen hinsichtlich der Ertragsformen, die man mit der sogenannten Sommerzeit gemacht hat. Demnach ist dieser Erhebung wird es abhängen, ob das Experiment wiederholt und schließlich zu einer dauernden Einrichtung werden soll. Die Teilnehmer der Sommerzeit, die wohl ohne Ausnahme nicht in Arbeiterkreisen zu finden sind, machen lebhaftige Ausprägungen, die Entscheidung der Sommerzeit zu einer dauernden zu scheitern.

Es darf aber wohl erwartet werden, daß man eine so tief in die ganzen Lebensverhältnisse der gesamten Arbeiterklasse und des großen Bereiches der Angehörigen einschneidende Bestimmung nicht trifft, ohne auch diese Kreise um ihre Ansicht zu befragen. Denn es handelt sich hier bis zu einem gewissen Grade um eine Lebensfrage für diese großen Bevölkerungsteile.

Der Untersuchungsbericht hat sich schon im Juli d. J. mit einer Darstellung über diese Frage an die Generalkommission der Gewerkschaften gewandt, die jedoch in ihrer Mehrheit die Vorteile der Sommerzeit für größer hält als ihre Nachteile und deshalb ein Eingehen auf diese Darlegungen ablehnte. Nachdem nun aber schon in andern Arbeiterkreisen gleichfalls Vorteile gegen die sogenannte Sommerzeit laut geworden sind, dürfte es an der Zeit sein, auch die Parteien vorzutragen, die nach Ansicht des Verfassers vom Standpunkt der Arbeiterklasse unseres Berufs dagegen geltend zu machen sind, und wie sie in dem Schreiben an die Generalkommission darzulegen werden sind.

Die nachfolgenden Ausführungen sind zum Teil das Produkt eigener persönlicher Erfahrung oder Schlussfolgerung, zum Teil stützen sie aber auch auf Feststellungen, die der Verfasser in den Kreisen unserer im Beruf tätigen Kollegen gemacht hat.

Die dauernde Einführung der Sommerzeit dürfte in gesundheitlicher Hinsicht für die Arbeiterklasse nicht untrüglich, und die Dauer wahrscheinlich sogar nachteilig sein. Sie dürfte auch eine Steigerung der Unfälle im Gefolge haben. In allgemein menschlicher Hinsicht beruht die Gefahr darin, daß in der Zeit des Sommerwinters die auf den Schlaf verwendete Zeit merklich um eine Stunde verkürzt wird. Die Arbeit beginnt — nach astronomischer Zeit — zwar eine Stunde früher, aber die meisten Arbeiter gehen deshalb nicht auch eine Stunde früher zu Bett. Da sie sich beim Schlafen nicht nach der Sommerzeit, sondern nach dem Tageslicht richten, das hat zur Folge, daß sie in der Zeit der „langen Tage“ fast durchweg nur 6 bis 7 Stunden schlafen. Das aber ist nach allgemein anerkannter hygienischer Erfahrung zu wenig. Welche Folgen der dauernde Mangel an genügendem Schlaf auf das physische und psychische Befinden hat, braucht hier nicht eingehend erläutert werden; diese Erscheinungen sind in nachstehenden Zeilen bekannt. Die meisten haben sich auch nicht mit dem Einwand besonnen, daß der Arbeiter als gewöhnlich solle, während der Sommerzeit eine Stunde früher als sonst nach astronomischer Zeit schlafen zu gehen. Zunächst ist dem Urteil damit nicht abzuweichen, weil sehr viele Menschen den Schlaf bei Tageslicht nicht herbeizwingen können. Es geht auch sehr, daß der Schlaf bei Tageslicht nicht fest und daher auch nicht erquickend ist. Selbst dem entgegengesetzten aber damit auch der Hauptvorteil für den Arbeiter, der die Sommerzeit auch für ihn mit sich bringen soll. Dieser Hauptvorteil für den Arbeiter besteht darin, daß auch er eine Stunde mehr am Tage gewinnen soll für seine eigene freie Verfügung.

Nach dem Bedenken dürfte sein die Steigerung der Unfallziffern, die eine Nebenwirkung des Experimentes im Gefolge haben dürfte. Es sei zu bemerken, daß die Zahl der Unfälle im letzten Jahre der Woche — und an den Montagen. Diese zuletzt erwähnte Tatsache wird vielfach zurückgeführt auf die verschiedenen Ursachen: Drückarbeit, mechanische Ausschweifungen, übermäßiges Trinken u. a. m. In den Fällen der Verstorbenen in der Nacht von Sonntag zu Montag sind die Verhältnisse nicht anders zu sein, als natürlich nicht einwandlos zu sein. Aber auch wenn man diese zumeist sehr hart „menschlichen“ Erklärungen ablehnt oder ihr doch nicht entscheiden kann, so ist es doch nicht zu leugnen, daß man getraut zu sein, daß unter Berücksichtigung mit dem einzigen Sonntag als Ruhe- und Erholungszeit nur ein Tag zur Verfügung hat, daß sehr viel Arbeiter, auch wenn sie keine „Gewerkschaft“ besitzen, in den Nächten von den Sonntag zu Montag zu wenig schlafen, weshalb bei der Arbeit am Montag leicht übermüdet sein können und sehr wohl dabei die nötige Vorsicht bei der um Unfallgefahren verbundenen Arbeit vernachlässigen lassen können. Und nun das Nachkommende: Ausgerichtet durch die dauernde Einführung der Sommerzeit in einer dauernden Einrichtung, so müßten sich daraus auch dieselben Konsequenzen ergeben. Die Arbeiter haben alle festen Tage einmaliger erheblicher Schlafmangel zu erleiden.

Dauernd mangelnder Schlaf, auch wenn es sich in der einzelnen Nacht nur um ein geringes Schlafmanko handelt, hat vor allem auch nachteilige Auswirkungen im Gefolge. Arbeiter von der Bevölkerung sind die Arbeiterführer, das auch damit verbunden ist, ist das schließlich ein Faktor, der die Arbeiterklasse in ihrem Interesse.

Bei dem letzten Darlegungen handelt es sich um allgemeine Erfahrungen von den Arbeiter, die für alle körperlich Schaffenden, zum Teil auch für die geistlichen Arbeiter, zusehen dürften. In folgender Weise sollen die besonderen Nachteile dargestellt werden, die die Sommerzeit für die Arbeiterklasse des Bergbauwesens und insbesondere für die Arbeiter im Bereich des Bergbauwesens im Gefolge hat. Es handelt es sich nicht mehr um Schicksalsschwermereien oder Schicksalsschwermereien aus allgemein wissenschaftlich anerkannten Gründen, sondern um empirisch feststellbare Tatsachen und Erfahrungen, die sich bei den Arbeiterkreisen feststellen und von jedem nachprüfen lassen kann.

Die im Bergbau tätigen Arbeiter, ganz besonders die schwer arbeitenden, haben neben dem Arbeiter unter dem Bergbau fast alle Nachteile zu erleiden, haben bei der Sommerzeit auch einen besonders großen Nachteil.

Bei der astronomischen Zeit fällt die Mittagspause in die Zeit der größten Hitze, weil um 12 Uhr astronomischer Zeit die Sonne im Zenith steht und ihre größte Wärmeleistung entfaltet. Während die Arbeiter um 1 oder 1½ Uhr die Arbeit wieder auf, so ist es nun auch um diese Zeit noch immer sehr warm, aber die Arbeiter haben sich nicht, daß sie gerade in der Zeit der höchsten Temperatur die Mittagspause haben und somit immerhin ausgeruht und erfrischt an die Arbeit gehen. Ganz anders bei der Sommer-

zeit. Da beginnt die Mittagspause nach astronomischer Zeit schon um 11 Uhr — und die Arbeit muß gerade dann aufgenommen werden, wenn die Sonne am höchsten steht, die Tagestemperatur gerade ihren höchsten Stand erreicht hat. Es fehlen uns selbstverständlich die wissenschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten, um festzustellen, bis zu welchem Grade die hier behauptete Tatsache auf das physische Befinden des Arbeiters einwirkt, inwieweit es seine Arbeitsfähigkeit beeinflusst. Aber das dürfte außer jedem Zweifel sein, daß es sich hier um sehr starke Einwirkungen handelt, die gar nicht unterschätzt werden dürfen. Wahrscheinlich sind diese Einwirkungen zunächst und im Augenblick gar nicht oder doch nur sehr schwer festzustellen. Jedenfalls bedarf es dazu sehr genauer physikalischer und physiologischer Feststellungen, die sich über einen größeren Zeitraum und auf eine größere Zahl von Individuen erstrecken müßten; daß solche nachteilige Wirkungen sich aber einstellen und einstellen müssen, wird kein Mensch bestreiten wollen, der auch nur die allereinfachsten Grundtatsachen der Physiologie kennt. Vielleicht enthält die sogenannte Schöpfungsgeschichte auch in dieser Hinsicht viel mehr Lebensweisheit und Lebenserfahrung, als wir modernen Menschen gemeinhin zuzugeden bereit sind, wenn es in derselben in Bezug auf die hergebrachte Einteilung von Tag und Nacht heißt: „Und der Herr sah, daß es gut war.“ — Vielleicht also ist die Sommerzeit doch nicht ganz so „gut“, wie die begeisterten Befürworter derselben, aber im guten Glauben, betonen.

Es kommt aber noch ein anderer Umstand hinzu, der die hier geschilderten nachteiligen Wirkungen der Sommerzeit für die erwählte Arbeiterklasse noch ganz bedeutend erhöht. Der Mangel an Brot hat es mit sich gebracht, daß an vielen Stellen durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Vesperpause aufgehoben worden ist und durchgearbeitet wird. Es hat ja auch keinen Zweck, eine Pause einzutreten zu lassen, wenn man nichts zu essen hat. Freilich haben dadurch die Arbeiter noch eine weitere halbe Stunde freie Zeit erworben — aber der Preis, den sie dafür zahlen, ist ein so hoher, daß der Verlust auch hier erheblich höher sein dürfte, als der Gewinn.

Durch den Ausfall der Vesperpause ist nämlich nunmehr die Tatsache zu verzeichnen, daß die ganze zweite Hälfte des Arbeitstages förmlich in die heißeste Tageszeit hinein komprimiert wurde! Die Folgen liegen denn auch schon klar zutage. Unternehmer und Arbeiter erklären gleichermaßen, daß das Arbeitsergebnis gesunken ist, die Arbeiter können das früher übliche Arbeitsquantum vielfach nicht mehr leisten!

Ganz gewiß wird diese letztere Erscheinung sehr stark mitbeeinflusst durch die heutigen Ernährungsschwierigkeiten; und in dem Maße, wie diese behoben werden können, werden die nachteiligen Folgen gewiß nicht mehr in dem heutigen Maße und Umfang zu verzeichnen sein. Trotzdem aber bleibt die Sommerzeit ein Experiment, dessen Folgen, ehe man zu seiner Wiederholung schreitet, doch sehr ernst und gewissenhaft, streng wissenschaftlich untersucht werden sollten. Und wir wünschen sehr, daß man bei den nötigen Feststellungen auch das berücksichtigt, was Arbeiter und Unternehmer dazu zu sagen haben.

Rundschau.

Aus dem Felde. Der Kollege Andreas Zeitler sendet uns einen Brief nebst der Photographie eines Kriegerdenkmals im Osten, das er aus mühsam zusammengesuchten Granitfindlingen hergestellt hat. Ein achtgeder Unterbau aus acht Postamenten mit Zwischenstützen 3 Meter im Durchmesser, darauf eine dorische Säule mit Kapitäl, zirka 3,50 hoch, 0,50 stark, darauf ein eisernes schwarzes Kreuz. Das ganze macht einen recht gefälligen und weisevollen Eindruck. Vom Generalstab erhielt er eine besondere Anerkennung von 50 Mk. Er schildert uns, mit welcher ganz besonderer Schaffensfreude er die Findlinge gesucht, gespalten und verarbeitet hat. Das ist so die Liebe zur allgewohnen Arbeit und Handwerk zum Schaffen und Aufbauen banender Werte. Wenn nur erst einmal die Zerstückungsarbeit vorüber wäre, um wieder neu aufzubauen. Das Denkmal in seiner schönen Waldumgebung wird später Zeugnis ablegen von dem Gemeinbewußtsein unserer selbigen Arbeiterbrüder im Feindesland. Sehr viele unserer Kollegen haben Gelegenheit, ihr Können als Steinmetzen zu betätigen.

Die Geltung eines Tarifvertrags. Eine recht interessante Auslegung der Wirkung eines Tarifvertrags hat das Gewerbeamt in Solingen gegeben, die deshalb auch für andre Gewerbe wertvoll ist, weil die Kriegsindustrie vielfach Verwirrung in die Tarifverhältnisse getragen hat. Eine Solinger Stahlwarenfabrik, die im Frieden keine Waffen macht, hatte die Fabrikation von Seitengewehren übernommen, ohne dem Waffenfabrikantenverein beizutreten. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der drei Hauptbranchen der Waffenarbeiter sind zwischen deren Organisation, dem Solinger Industriearbeiterverband und dem Waffenfabrikantenverein tariflich geregelt. Die dort festgesetzten Preise hat auch der Stahlwarenfabrikant anstandslos bezahlt, ebenso die sonstigen Arbeitsbedingungen eingehalten. Eine Änderung in den Vorschriften der Herstellung von Seitengewehren machte eine Änderung des Tarifvertrags notwendig, die in einem Punkt eine Ermäßigung des Preises einer Teilarbeit, in einem andern Punkt eine Erhöhung mit sich brachte. Der Stahlwarenfabrikant ließ nun den Vertrag für sich nur bezüglich der Ermäßigung gelten, jedoch nicht im andern Punkt. Vor dem Gewerbeamt berief er sich darauf, daß er nicht an den Vertrag gebunden sei, da er dem Waffenfabrikantenverein nicht angehöre. Das Gewerbeamt erkannte an, daß ein Tarifvertrag nur die beteiligten Organisationen binde. Wer außerhalb der Organisation stehe, könne nur durch Verhandlung oder Arbeitsverweigerung zur Anerkennung gezwungen werden. In diesem Falle aber habe der Unternehmer sofort die für ihn gültige Änderung des Vertrags akzeptiert und auf seine Arbeiter angewandt, dann müsse er auch die für die andre Seite günstige Änderung anerkennen. Das Gericht verurteilte den Fabrikanten zum Abgabeantrag entsprechend. Für die Arbeiter hat das Urteil die Folge, daß der Fabrikant 2200 Mk. Lohn nachzahlen muß.

Macht Frieden.

Zwei Jahre in Waffen, zwei Jahre Krieg, Die Blätter erzählen von Deutschlands Sieg, Von Deutschlands Helben- und Waffentat. — In Deutschlands Chronik ein ruhmreiches Blatt. Noch bonnern Gesänge im Feindesland, Die Erde erzittert im Unterhand, Seine Opfer sucht das tödliche Blei, Und sollt es uns treffen, nun gut, es sei. Schon lange ist uns die Heimat fremd, Weit fort in den Kampf zog das Regiment, Wir aber halten tapfer aus, Lassen Weib und Kind allein zu Haus. Zwei Jahre Krieg, Herrgott, macht Schluß, Die Waffen nieder, genug Blut floß, Laßt Frieden sein auf dem Erdbarnd, Er heilet die Herzen, die so todeswund. Genug des Nordens, genug der Qual, Manch junges Blut traf der tödliche Stahl, Und feindliche Erde trank denigenes Blut. Frieden, Frieden, es ist genug. Jenny Horn.

Literarisches.

Von der Neuen Zeit in jeder das 26. Heft vom 2. Band des 24. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes haben wir hervor: Kritische Anmerkungen. Von Dr. Lehning. (Schluß) —

Litische Probleme. Von C. Henßen. (Schluß) — Vom Wirtschaftsmarkt. Heberall Finanznödie. Von Heinrich Cunow. — Die Kriegswirkungen in den einzelnen Industriezweigen. Von F. Klees.

Die Glotz, Sozialistische Wochenchrift, Herausgeber: Paul (Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., München). Das 27. Heft des 2. Jahrgangs enthält folgende Artikel: Karl Legien: Ab von Elm f. Aulian: Die Politik des Schimpens. G. Puns: Durhalten für unsre Zukunft. K. H. W.: Die Lage der Arbeiter in dem Kriege. Wilhelm Hänsen: Die Eisenindustrie unter dem Kriege. Norred Kautsk: Literarische Rundschau. Thomas Herber: Zeitgemäßes aus Heinrich Heine. Giese: Nachmal Organismus Mechanismus. Die Woche. — Einzelhefte 20 Ma., Vierteljahr 2.50 Mk. bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Quittung.

Vom 1. bis 30. September gingen bei der Hauptkasse folgende Gelder ein: Bernburg 67.—, Pforzheim, Ins. 11.20, Brandenburg 8. Straßund 7.—, Deucha 301.20, München 312.—, Kibling, Ins. 8. Hannover 143.70, Freiburg 49.20, Kiel 40.80, Selb, Ins. 4. Winterthur, Ab. 18.56, Zittau 4.90, Pölgig 18.20, Landsberg 40. Treuchtlingen 41.80, Leipzig I 220.80, Halle 120.—, Häßlich 38. Magde 250.—, Kassel, Ins. 2.40, Lübeck, Ins. 3.10, Paderborn 4. Kollensen, Ins. 4.—, Heberlingen, Ins. 7.20, Kottenheim 22. Kiel, Ins. 4.80, Biberach 3.50, Meuburg 14.60, Kronach 7. Rini 1.80, Frankfurt a. M. 240.—, Hamburg 505.50, Gaffera 362.—, Würzburg 223.86, Oerpellau, Ins. 5.60, Zöblitz, Ins. 8. Langenjalza 2.74, Hagen 9.20, Perdeke 9.10, Berlin, Ins. 3. Häßlich, D. 300.—, Hohenkirchen, D. 100.—, Danzig 19.98. Hugo Walther.

Adressen-Veränderungen.

Lübeck. Vorf. u. Kass.: Otto Busse, Adlerstraße 39, II. Rürnberg. Vorf. u. Kass.: Jakob Krimmel. Mittelsteine. Vorf. u. Kass.: Oswald Scholz.

Allgemeine Bekanntmachungen.

Wo hat mein Sohn Emil Zeeh, welcher jetzt gefallen ist, zuletzt gearbeitet? Vermutlich in Königsbrunn. Es handelt sich um Erlangung seiner Invalidentaxen. Otto Zeeh, Zigorlau bei Aue, Nr. 212.

Anzeigen

Steinmetzen u. Steinbrecher für Bunzlau und unsere Feinschneidbetriebe in Friedersdorf und Rückers für dauernde und lohnende Arbeit gesucht. Zeidler u. Wimmel, Bunzlau.

Steinmetzen werden eingestellt auf den Werkplätzen Wünschelburg, Mittelsteine, Rückers und Steinbruch Goldbach. Für Winterarbeit ist gesorgt. Karl Schilling, Königl. Hofsteinmetzmeister.

Steinmetzen und Schleifer für Granit und Marmor suchen in dauernde Stellung. Korp u. Töpelmann, Oera-Reuth.

Zur Führung einer Marmorwerkstelle, dessen Unternehmerhaber gefallen ist, ein geeigneter Facharbeiter gesucht von Frau verw. Spanhake, Hamburg, Bachstr. 50.

Steinmetzen für Maschinen- und Handbetrieb und Handschleifer dauernd für Werkstattarbeit sucht Leder, Berlin S. 42, Buckower Str. 5.

Zwei tüchtige Steinmetzen sofort gesucht. Stundenlohn 83 Pfennig. Richard Schlauch, Granitwerk, Kiel.

Im Felde gefallen sind nachstehende Kollegen: Albin Korn, 25 Jahre alt, aus der Zahlstelle Watzung. Joseph Ender, 36 Jahre alt, aus der Zahlstelle Pölgig. Fridolin Geiger, 33 Jahre alt, aus der Zahlstelle Gardheim. Emil Montschel, 34 Jahre alt, aus der Zahlstelle Pölgig. August Leisner, 40 Jahre alt, aus der Zahlstelle Häßlich i. Schießen. Max Grieger, 24 Jahre alt, aus der Zahlstelle Berlin. Friedrich Schumm, 27 Jahre alt, aus der Zahlstelle Langenjalza. Sebastian Kummer, 33 Jahre alt, aus der Zahlstelle München. Ferdinand Glock, 26 Jahre alt, aus der Zahlstelle Kirheim. Friedrich Hempel, 32 Jahre alt, aus der Zahlstelle Demitz. Ehre ihrem Andenken! (Die Leichen der Verstorbenen, die auch bei der Werbung über die im Felde Gestorbenen das Todesantragsformular ausgefüllt wird.)

Gestorben. Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle veröffentlicht, für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Statistik eingeleitet werden. In Berlin am 26. September der Sandsteinmetz Gustav Vogel, 39 Jahre alt, an Lungenerkrankung. In Hamburg am 1. Oktober der Sandsteinmetz Johann Seeburger, 41 Jahre alt, an Lungenschwindsucht. Ehre ihrem Andenken!

Verantwortlicher Redakteur: Paul Starke, Leipzig. Verlag von Paul Starke in Leipzig. Rotationsdruck der Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft.